

Die Auslegungshilfe ersetzt nicht den Verordnungstext. Sie wird fortwährend aktualisiert. Abweichend von den Regelungen der 17. Corona-Bekämpfungsverordnung können in Abhängigkeit von den jeweiligen regionalen Inzidenzwerten von den Kommunen Allgemeinverfügungen mit verschärften Regelungen erlassen werden.

Corona-Regeln im Frühjahr – was geht und was geht nicht? Von A wie Angeln bis Z wie Zoos

Was?	Offen / Geschlossen / Gestattet / Untersagt
Angeln	gestattet, es gilt das Abstandsgebot
Antiquitätenhandel	offen verschärfte Maskenpflicht* Personenbegrenzung**
Archive	offen verschärfte Maskenpflicht* Personenbegrenzung**
Ateliers	offen verschärfte Maskenpflicht* Personenbegrenzung**
Alkoholausschank	untersagt
Ausflugsschiffe	untersagt
Autobahnraststätten	offen, kein Verzehr vor Ort
Autohäuser	offen verschärfte Maskenpflicht* Personenbegrenzung**
Autovermietung / Carsharing	gestattet
Autowaschanlage	gestattet
Babyfachmarkt	offen verschärfte Maskenpflicht* Personenbegrenzung**
Bäckereien	gestattet, kein Verzehr vor Ort verschärfte Maskenpflicht*

1

* Medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske), eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2, oder eines vergleichbaren Standards.

** Einrichtungen mit einer Größe von bis zu 800 qm eine Person pro 10 qm Verkaufs- oder Besucherfläche. Bei einer Verkaufs- oder Besucherfläche ab 801 qm bis 2.000qm insgesamt auf einer Fläche von 800 qm eine Person pro 10 qm Verkaufs- oder Besucherfläche und auf der 800 qm übersteigenden Fläche eine Person pro 20 qm Verkaufs- oder Besucherfläche. Auf einer Verkaufs- oder Besucherfläche ab 2.001 qm auf einer Fläche von 800 qm höchstens eine Person pro 10 qm Verkaufs- oder Besucherfläche, auf der 800 qm übersteigenden Fläche bis zu einer Fläche von 2.000 höchstens eine Person pro 20 qm Verkaufs- oder Besucherfläche und auf der 2.000 qm übersteigenden Fläche höchstens eine Person pro 40 qm Verkaufs- oder Besucherfläche.

Die Auslegungshilfe ersetzt nicht den Verordnungstext. Sie wird fortwährend aktualisiert. Abweichend von den Regelungen der 17. Corona-Bekämpfungsverordnung können in Abhängigkeit von den jeweiligen regionalen Inzidenzwerten von den Kommunen Allgemeinverfügungen mit verschärften Regelungen erlassen werden.

Bandprobe	Probenbetrieb nur im Freien und nur im Rahmen der Kontaktbegrenzung. Im Freien für Gruppen von bis zu 20 Kindern bis einschließlich 14 Jahre und einer Person über 14 Jahre zulässig. Im Musikbereich gilt das Hygienekonzept Musik, im übrigen Kulturbereich das Abstandsgebot und die Maskenpflicht.
Bars	geschlossen
Baumärkte	offen verschärfte Maskenpflicht* Personenbegrenzung**
Bestattungen	gestattet
Besuche in Kinderheimen	gestattet
Betriebskantine und Mensen	offen, Verzehr vor Ort nur dann zulässig, wenn Arbeitsabläufe oder die räumliche Situation dies erfordern
Bibliotheken	offen verschärfte Maskenpflicht* Personenbegrenzung**
Bildungsangebote in öffentlichen oder privaten Einrichtungen (beispielsweise VHS)	1:1 zulässig in Präsenz. Gruppenangebote nur digital. Ausnahmen können beantragt werden für Bildungsangebote mit besonderer Bedeutung für die nachhaltige Sicherung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Betriebs der öffentlichen Verwaltung, der medizinischen Versorgung oder der Pandemiebewältigung oder des Nachhilfe- oder Förderunterrichts für Schülerinnen und Schüler, und wenn

* Medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske), eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2, oder eines vergleichbaren Standards.

** Einrichtungen mit einer Größe von bis zu 800 qm eine Person pro 10 qm Verkaufs- oder Besucherfläche. Bei einer Verkaufs- oder Besucherfläche ab 801 qm bis 2.000qm insgesamt auf einer Fläche von 800 qm eine Person pro 10 qm Verkaufs- oder Besucherfläche und auf der 800 qm übersteigenden Fläche eine Person pro 20 qm Verkaufs- oder Besucherfläche. Auf einer Verkaufs- oder Besucherfläche ab 2.001 qm auf einer Fläche von 800 qm höchstens eine Person pro 10 qm Verkaufs- oder Besucherfläche, auf der 800 qm übersteigenden Fläche bis zu einer Fläche von 2.000 höchstens eine Person pro 20 qm Verkaufs- oder Besucherfläche und auf der 2.000 qm übersteigenden Fläche höchstens eine Person pro 40 qm Verkaufs- oder Besucherfläche.

Die Auslegungshilfe ersetzt nicht den Verordnungstext. Sie wird fortwährend aktualisiert. Abweichend von den Regelungen der 17. Corona-Bekämpfungsverordnung können in Abhängigkeit von den jeweiligen regionalen Inzidenzwerten von den Kommunen Allgemeinverfügungen mit verschärften Regelungen erlassen werden.

	die Bildungseinrichtung über ein ausreichendes Hygienekonzept verfügt.
Ballettschule	geschlossen Öffnungsperspektive ab dem 22.03. bei Landesinzidenz unter 50
Blasmusik	Außerschulischer Musikunterricht zulässig im Freien. Probenbetrieb der Breiten- und Laienkultur zulässig im Freien und im Rahmen der Kontaktbegrenzung. Es gilt das Hygienekonzept Musik.
Bläserklassen in Schulen	derzeit wegen Maskenpflicht nicht möglich
Blumenläden	offen verschärfte Maskenpflicht* Personenbegrenzung**
Blutspendetermine	gestattet
Bordelle und Prostitutionsgewerbe	geschlossen und untersagt
Boxsport und Kampfsport	untersagt
Brautmodengeschäfte	offen verschärfte Maskenpflicht* Personenbegrenzung**
Brennstoffhandel	offen verschärfte Maskenpflicht*
Buchhandlung	offen verschärfte Maskenpflicht* Personenbegrenzung**
Büchereien	offen verschärfte Maskenpflicht* Personenbegrenzung**
Bürofachmarkt	offen

3

* Medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske), eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2, oder eines vergleichbaren Standards.

** Einrichtungen mit einer Größe von bis zu 800 qm eine Person pro 10 qm Verkaufs- oder Besucherfläche. Bei einer Verkaufs- oder Besucherfläche ab 801 qm bis 2.000qm insgesamt auf einer Fläche von 800 qm eine Person pro 10 qm Verkaufs- oder Besucherfläche und auf der 800 qm übersteigenden Fläche eine Person pro 20 qm Verkaufs- oder Besucherfläche. Auf einer Verkaufs- oder Besucherfläche ab 2.001 qm auf einer Fläche von 800 qm höchstens eine Person pro 10 qm Verkaufs- oder Besucherfläche, auf der 800 qm übersteigenden Fläche bis zu einer Fläche von 2.000 höchstens eine Person pro 20 qm Verkaufs- oder Besucherfläche und auf der 2.000 qm übersteigenden Fläche höchstens eine Person pro 40 qm Verkaufs- oder Besucherfläche.

Die Auslegungshilfe ersetzt nicht den Verordnungstext. Sie wird fortwährend aktualisiert. Abweichend von den Regelungen der 17. Corona-Bekämpfungsverordnung können in Abhängigkeit von den jeweiligen regionalen Inzidenzwerten von den Kommunen Allgemeinverfügungen mit verschärften Regelungen erlassen werden.

	verschärfte Maskenpflicht* Personenbegrenzung**
Cafés	geschlossen, Straßenverkauf ist erlaubt Öffnungsperspektive für den Außenbereich ab dem 22.03. bei Landesinzidenz unter 50
Campingplätze / Wohnmobilstellplätze	geschlossen
Chorprobe und Chorgesang	Probenbetrieb nur im Freien und nur im Rahmen der Kontaktbegrenzung. Im Freien für Gruppen von bis zu 20 Kindern bis einschließlich 14 Jahre und einer Person über 14 Jahre zulässig. Im Musikbereich gilt das Hygienekonzept Musik, im übrigen Kulturbereich das Abstandsgebot und die Maskenpflicht.
Copyshops	offen verschärfte Maskenpflicht*
Demonstrationen	erlaubt unter Auflagen (u.a. Maskenpflicht)
Eigentümerversammlung	im öffentlichen Raum nicht zulässig, virtuelle Alternativen empfohlen
Einkaufscenter	offen verschärfte Maskenpflicht* Personenbegrenzung**
Eisdielen	geschlossen, Straßenverkauf ist erlaubt Öffnungsperspektive für den Außenbereich ab dem 22.03. bei Landesinzidenz unter 50
Elektrohandel	offen verschärfte Maskenpflicht*

4

* Medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske), eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2, oder eines vergleichbaren Standards.

** Einrichtungen mit einer Größe von bis zu 800 qm eine Person pro 10 qm Verkaufs- oder Besucherfläche. Bei einer Verkaufs- oder Besucherfläche ab 801 qm bis 2.000qm insgesamt auf einer Fläche von 800 qm eine Person pro 10 qm Verkaufs- oder Besucherfläche und auf der 800 qm übersteigenden Fläche eine Person pro 20 qm Verkaufs- oder Besucherfläche. Auf einer Verkaufs- oder Besucherfläche ab 2.001 qm auf einer Fläche von 800 qm höchstens eine Person pro 10 qm Verkaufs- oder Besucherfläche, auf der 800 qm übersteigenden Fläche bis zu einer Fläche von 2.000 höchstens eine Person pro 20 qm Verkaufs- oder Besucherfläche und auf der 2.000 qm übersteigenden Fläche höchstens eine Person pro 40 qm Verkaufs- oder Besucherfläche.

Die Auslegungshilfe ersetzt nicht den Verordnungstext. Sie wird fortwährend aktualisiert. Abweichend von den Regelungen der 17. Corona-Bekämpfungsverordnung können in Abhängigkeit von den jeweiligen regionalen Inzidenzwerten von den Kommunen Allgemeinverfügungen mit verschärften Regelungen erlassen werden.

	Personenbegrenzung**
Ergo-/Lerntherapie	gestattet
Ernährungsberatung oder -therapie, Diätassistenten	gestattet
E-Zigaretten-Geschäft	offen verschärfte Maskenpflicht* Personenbegrenzung**
Fahrgemeinschaften	gestattet, AHA-Regeln beachten
Fahrschulen	offen verschärfte Maskenpflicht*
Fährverkehr	gestattet verschärfte Maskenpflicht*
Ferienhäuser	Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken sind untersagt
Feuerwehr- und Katastrophenschutzübungen	gestattet
Fitnessstudios	geschlossen Öffnungsperspektive ab dem 22.03. bei Landesinzidenz unter 50
Flohmärkte	untersagt
Fotostudios	offen
Fotoladen	offen verschärfte Maskenpflicht* Personenbegrenzung**
Frauenhäuser	offen
Freizeitparks	geschlossen
Friseursalons	offen verschärfte Maskenpflicht* Dienstleistung ohne Maske bei negativem Schnell- / Selbsttest
Fußpflege	gestattet

5

* Medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske), eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2, oder eines vergleichbaren Standards.

** Einrichtungen mit einer Größe von bis zu 800 qm eine Person pro 10 qm Verkaufs- oder Besucherfläche. Bei einer Verkaufs- oder Besucherfläche ab 801 qm bis 2.000qm insgesamt auf einer Fläche von 800 qm eine Person pro 10 qm Verkaufs- oder Besucherfläche und auf der 800 qm übersteigenden Fläche eine Person pro 20 qm Verkaufs- oder Besucherfläche. Auf einer Verkaufs- oder Besucherfläche ab 2.001 qm auf einer Fläche von 800 qm höchstens eine Person pro 10 qm Verkaufs- oder Besucherfläche, auf der 800 qm übersteigenden Fläche bis zu einer Fläche von 2.000 höchstens eine Person pro 20 qm Verkaufs- oder Besucherfläche und auf der 2.000 qm übersteigenden Fläche höchstens eine Person pro 40 qm Verkaufs- oder Besucherfläche.

Die Auslegungshilfe ersetzt nicht den Verordnungstext. Sie wird fortwährend aktualisiert. Abweichend von den Regelungen der 17. Corona-Bekämpfungsverordnung können in Abhängigkeit von den jeweiligen regionalen Inzidenzwerten von den Kommunen Allgemeinverfügungen mit verschärften Regelungen erlassen werden.

	verschärfte Maskenpflicht*
Gärtnerei	offen verschärfte Maskenpflicht* Personenbegrenzung**
Geburtsvorbereitung und -nachbereitung	1:1 zulässig in Präsenz. Gruppenangebote nur digital. Ausnahmen können beantragt werden, wenn die Einrichtung über ein ausreichendes Hygienekonzept verfügt.
Gedenkstätten	offen
Goldschmieden und Juweliere	offen verschärfte Maskenpflicht* Personenbegrenzung**
Golfen	gestattet
Gottesdienste	zulässig, Abstandsgebot und verschärfte Maskenpflicht* auch am Platz und Gesangsverbot
Handwerkerleistungen (über Notdienste hinaus)	gestattet
Hörakustiker	gestattet verschärfte Maskenpflicht*
Hotels	Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken sind untersagt
Hundeausführer	gestattet
Hundesalon	offen
Hundeschule	offen
Hundesport	offen
Imbiss	offen nur mit Außenverkauf, kein Verzehr vor Ort Öffnungsperspektive für den Außenbereich ab dem 22.03. bei Landesinzidenz unter 50

* Medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske), eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2, oder eines vergleichbaren Standards.

** Einrichtungen mit einer Größe von bis zu 800 qm eine Person pro 10 qm Verkaufs- oder Besucherfläche. Bei einer Verkaufs- oder Besucherfläche ab 801 qm bis 2.000qm insgesamt auf einer Fläche von 800 qm eine Person pro 10 qm Verkaufs- oder Besucherfläche und auf der 800 qm übersteigenden Fläche eine Person pro 20 qm Verkaufs- oder Besucherfläche. Auf einer Verkaufs- oder Besucherfläche ab 2.001 qm auf einer Fläche von 800 qm höchstens eine Person pro 10 qm Verkaufs- oder Besucherfläche, auf der 800 qm übersteigenden Fläche bis zu einer Fläche von 2.000 höchstens eine Person pro 20 qm Verkaufs- oder Besucherfläche und auf der 2.000 qm übersteigenden Fläche höchstens eine Person pro 40 qm Verkaufs- oder Besucherfläche.

Die Auslegungshilfe ersetzt nicht den Verordnungstext. Sie wird fortwährend aktualisiert. Abweichend von den Regelungen der 17. Corona-Bekämpfungsverordnung können in Abhängigkeit von den jeweiligen regionalen Inzidenzwerten von den Kommunen Allgemeinverfügungen mit verschärften Regelungen erlassen werden.

Jagd	gestattet – für Gesellschaftsjagden gilt das Hygienekonzept Jagd
Jugendherbergen	Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken sind untersagt
Kanuverleih	offen
KfZ-Zulassungsstelle	offen verschärfte Maskenpflicht*
Kinderbetreuung durch Tagespflegepersonen	gestattet
Kinder-, Familien- und Jugendhilfe	Angebote anerkannter Träger mit dem Schwerpunkt Beratung und Bildung sind nur als Einzelangebot gestattet
Kinos	geschlossen Öffnungsperspektive ab dem 22.03. bei Landesinzidenz unter 50
Kioske	offen, kein Verzehr vor Ort verschärfte Maskenpflicht*
Kirchenbesuch außerhalb eines Gottesdienstes	möglich
Kletterparks (indoor und outdoor)	geschlossen
Kosmetikstudio	offen verschärfte Maskenpflicht* Dienstleistung ohne Maske bei negativem Schnell- / Selbsttest
Krabbelkreise, Babymassage und Pekip-Kurse für Kleinkinder	gestattet 1:1
LKW-Waschanlage	offen
Logopädie	gestattet verschärfte Maskenpflicht* Dienstleistung ohne Maske bei negativem Schnell- / Selbsttest
Lottoannahmestelle	offen

7

* Medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske), eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2, oder eines vergleichbaren Standards.

** Einrichtungen mit einer Größe von bis zu 800 qm eine Person pro 10 qm Verkaufs- oder Besucherfläche. Bei einer Verkaufs- oder Besucherfläche ab 801 qm bis 2.000qm insgesamt auf einer Fläche von 800 qm eine Person pro 10 qm Verkaufs- oder Besucherfläche und auf der 800 qm übersteigenden Fläche eine Person pro 20 qm Verkaufs- oder Besucherfläche. Auf einer Verkaufs- oder Besucherfläche ab 2.001 qm auf einer Fläche von 800 qm höchstens eine Person pro 10 qm Verkaufs- oder Besucherfläche, auf der 800 qm übersteigenden Fläche bis zu einer Fläche von 2.000 höchstens eine Person pro 20 qm Verkaufs- oder Besucherfläche und auf der 2.000 qm übersteigenden Fläche höchstens eine Person pro 40 qm Verkaufs- oder Besucherfläche.

Die Auslegungshilfe ersetzt nicht den Verordnungstext. Sie wird fortwährend aktualisiert. Abweichend von den Regelungen der 17. Corona-Bekämpfungsverordnung können in Abhängigkeit von den jeweiligen regionalen Inzidenzwerten von den Kommunen Allgemeinverfügungen mit verschärften Regelungen erlassen werden.

	verschärfte Maskenpflicht*
Lymphdrainage	gestattet
	verschärfte Maskenpflicht*
Massagesalons	offen verschärfte Maskenpflicht* Dienstleistung ohne Maske bei negativem Schnell- / Selbsttest
Möbelhäuser	offen verschärfte Maskenpflicht* Personenbegrenzung**
Museen	offen verschärfte Maskenpflicht*
Musikschulen	Einzelunterricht mit Maske und Abstand gestattet. Gesangsunterricht und Unterrichtung in Blasinstrumenten nur im Freien möglich. Im Freien ist außerschulischer Musikunterricht in Gruppen von bis zu 20 Kindern bis einschließlich 14 Jahre und einer Lehrerin oder einem Lehrer zulässig. Es gelten das Abstandsgebot, die Maskenpflicht und die Pflicht zur Kontakterfassung.
Musiktherapie	gestattet verschärfte Maskenpflicht*
Obdachlosenheime	offen
Opernhäuser	Geschlossen Öffnungsperspektive ab dem 22.03. bei Landesinzidenz unter 50
Optiker	offen

* Medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske), eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2, oder eines vergleichbaren Standards.

** Einrichtungen mit einer Größe von bis zu 800 qm eine Person pro 10 qm Verkaufs- oder Besucherfläche. Bei einer Verkaufs- oder Besucherfläche ab 801 qm bis 2.000qm insgesamt auf einer Fläche von 800 qm eine Person pro 10 qm Verkaufs- oder Besucherfläche und auf der 800 qm übersteigenden Fläche eine Person pro 20 qm Verkaufs- oder Besucherfläche. Auf einer Verkaufs- oder Besucherfläche ab 2.001 qm auf einer Fläche von 800 qm höchstens eine Person pro 10 qm Verkaufs- oder Besucherfläche, auf der 800 qm übersteigenden Fläche bis zu einer Fläche von 2.000 höchstens eine Person pro 20 qm Verkaufs- oder Besucherfläche und auf der 2.000 qm übersteigenden Fläche höchstens eine Person pro 40 qm Verkaufs- oder Besucherfläche.

Die Auslegungshilfe ersetzt nicht den Verordnungstext. Sie wird fortwährend aktualisiert. Abweichend von den Regelungen der 17. Corona-Bekämpfungsverordnung können in Abhängigkeit von den jeweiligen regionalen Inzidenzwerten von den Kommunen Allgemeinverfügungen mit verschärften Regelungen erlassen werden.

	verschärfte Maskenpflicht* Dienstleistung ohne Maske bei negativem Schnell- / Selbsttest
Orthopädieschuhmacher, Orthopädietechniker	Gestattet
Osteopathie	verschärfte Maskenpflicht* Gestattet
Paketannahme-Ausgabestelle	verschärfte Maskenpflicht* offen
Pendlerverkehre	verschärfte Maskenpflicht* gestattet
Personal Training	verschärfte Maskenpflicht* gestattet im Freien mit bis zu 10 Teilnehmern auf Abstand und kontaktlos
Pfandhäuser	offen verschärfte Maskenpflicht* Personenbegrenzung**
Pflegeeinrichtungen	offen, Besuche möglich für Angehörige oder nahestehende Personen
Physiotherapie	gestattet verschärfte Maskenpflicht* Dienstleistung ohne Maske bei negativem Schnell- / Selbsttest
Private Feiern im privaten Raum	Es wird dringend empfohlen, auf private Feiern auch im privaten Raum zu verzichten. Partys sind angesichts des Infektionsgeschehens inakzeptabel.

* Medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske), eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2, oder eines vergleichbaren Standards.

** Einrichtungen mit einer Größe von bis zu 800 qm eine Person pro 10 qm Verkaufs- oder Besucherfläche. Bei einer Verkaufs- oder Besucherfläche ab 801 qm bis 2.000qm insgesamt auf einer Fläche von 800 qm eine Person pro 10 qm Verkaufs- oder Besucherfläche und auf der 800 qm übersteigenden Fläche eine Person pro 20 qm Verkaufs- oder Besucherfläche. Auf einer Verkaufs- oder Besucherfläche ab 2.001 qm auf einer Fläche von 800 qm höchstens eine Person pro 10 qm Verkaufs- oder Besucherfläche, auf der 800 qm übersteigenden Fläche bis zu einer Fläche von 2.000 höchstens eine Person pro 20 qm Verkaufs- oder Besucherfläche und auf der 2.000 qm übersteigenden Fläche höchstens eine Person pro 40 qm Verkaufs- oder Besucherfläche.

Die Auslegungshilfe ersetzt nicht den Verordnungstext. Sie wird fortwährend aktualisiert. Abweichend von den Regelungen der 17. Corona-Bekämpfungsverordnung können in Abhängigkeit von den jeweiligen regionalen Inzidenzwerten von den Kommunen Allgemeinverfügungen mit verschärften Regelungen erlassen werden.

Psychotherapie	gestattet, Gruppentherapie unter Einhaltung der AHA-Regeln
Reisebüro	offen verschärfte Maskenpflicht* Personenbegrenzung**
Reitkurse	gestattet im Freien mit bis zu 10 Teilnehmern auf Abstand und kontaktlos, sowie in Gruppen von bis zu 20 Kindern bis einschließlich 14 Jahre und einer Trainerin oder einem Trainer
Rehasport, der auf ärztliche Verordnung betrieben wird	gestattet verschärfte Maskenpflicht*
Reparaturbetrieb für Fahrräder	gestattet
Sanitätshaus	offen verschärfte Maskenpflicht*
Sauna	geschlossen
Schießsport und Schießsportanlagen	gestattet unter Auflagen
Schlüsseldienste	gestattet
Schmuckladen	offen verschärfte Maskenpflicht* Personenbegrenzung**
Schneiderei	offen bei körpernahen Dienstleistungen verschärfte Maskenpflicht*
Schreibwarenhandlung	offen verschärfte Maskenpflicht* Personenbegrenzung**
Schwimm- und Spaßbäder	geschlossen
Seilbahn	geschlossen

10

* Medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske), eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2, oder eines vergleichbaren Standards.

** Einrichtungen mit einer Größe von bis zu 800 qm eine Person pro 10 qm Verkaufs- oder Besucherfläche. Bei einer Verkaufs- oder Besucherfläche ab 801 qm bis 2.000qm insgesamt auf einer Fläche von 800 qm eine Person pro 10 qm Verkaufs- oder Besucherfläche und auf der 800 qm übersteigenden Fläche eine Person pro 20 qm Verkaufs- oder Besucherfläche. Auf einer Verkaufs- oder Besucherfläche ab 2.001 qm auf einer Fläche von 800 qm höchstens eine Person pro 10 qm Verkaufs- oder Besucherfläche, auf der 800 qm übersteigenden Fläche bis zu einer Fläche von 2.000 höchstens eine Person pro 20 qm Verkaufs- oder Besucherfläche und auf der 2.000 qm übersteigenden Fläche höchstens eine Person pro 40 qm Verkaufs- oder Besucherfläche.

Die Auslegungshilfe ersetzt nicht den Verordnungstext. Sie wird fortwährend aktualisiert. Abweichend von den Regelungen der 17. Corona-Bekämpfungsverordnung können in Abhängigkeit von den jeweiligen regionalen Inzidenzwerten von den Kommunen Allgemeinverfügungen mit verschärften Regelungen erlassen werden.

Selbsthilfegruppen	gestattet unter Einhaltung der AHA-Regeln
Shisha-Bars	geschlossen Öffnungsperspektive für den Außenbereich ab dem 22.03. bei Landesinzidenz unter 50
Sitzungen kommunaler Gremien	gestattet unter Auflagen
Sonnenstudio / Solarium	offen verschärfte Maskenpflicht* Personenbegrenzung**
Souvenirläden	offen verschärfte Maskenpflicht* Personenbegrenzung**
Soziokulturelle Zentren	geschlossen
Spielbanken / Spielhallen	geschlossen
Spielplätze	offen Maskenpflicht für Erwachsene
Spirituosenhandel	offen verschärfte Maskenpflicht*
Sport ganz allgemein	gestattet ist im Freien kontaktfreies Training einzeln oder unter Wahrung der Kontaktbeschränkung; kontaktfreies Training in kleinen Gruppen bis maximal zehn Personen und einer Trainerin oder einem Trainer unter Einhaltung des Abstandsgebots; Training in Gruppen von bis zu 20 Kindern bis einschließlich 14 Jahre und einer Trainerin oder einem Trainer
Standesamtliche Trauung	gestattet unter Auflagen

* Medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske), eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2, oder eines vergleichbaren Standards.

** Einrichtungen mit einer Größe von bis zu 800 qm eine Person pro 10 qm Verkaufs- oder Besucherfläche. Bei einer Verkaufs- oder Besucherfläche ab 801 qm bis 2.000qm insgesamt auf einer Fläche von 800 qm eine Person pro 10 qm Verkaufs- oder Besucherfläche und auf der 800 qm übersteigenden Fläche eine Person pro 20 qm Verkaufs- oder Besucherfläche. Auf einer Verkaufs- oder Besucherfläche ab 2.001 qm auf einer Fläche von 800 qm höchstens eine Person pro 10 qm Verkaufs- oder Besucherfläche, auf der 800 qm übersteigenden Fläche bis zu einer Fläche von 2.000 höchstens eine Person pro 20 qm Verkaufs- oder Besucherfläche und auf der 2.000 qm übersteigenden Fläche höchstens eine Person pro 40 qm Verkaufs- oder Besucherfläche.

Die Auslegungshilfe ersetzt nicht den Verordnungstext. Sie wird fortwährend aktualisiert. Abweichend von den Regelungen der 17. Corona-Bekämpfungsverordnung können in Abhängigkeit von den jeweiligen regionalen Inzidenzwerten von den Kommunen Allgemeinverfügungen mit verschärften Regelungen erlassen werden.

Tabakgeschäft	offen verschärfte Maskenpflicht* Personenbegrenzung**
Tafeln	offen
Tanzschule	Geschlossen Öffnungsperspektive ab dem 22.03. bei Landesinzidenz unter 50
Tattoo-Studios	offen verschärfte Maskenpflicht* Dienstleistung ohne Maske bei negativem Schnell- / Selbsttest
Tennis	gestattet im Freien unter Wahrung der Kontaktbeschränkung oder kontaktfreies Training in kleinen Gruppen bis maximal zehn Personen und einer Trainerin oder einem Trainer unter Einhaltung des Abstandsgebots
Theater	Geschlossen Öffnungsperspektive ab dem 22.03. bei Landesinzidenz unter 50
Taxigewerbe	gestattet verschärfte Maskenpflicht*
Umzug in eine andere Wohnung	gestattet
Versicherungsberatung durch Makler	gestattet
Videothek	offen verschärfte Maskenpflicht* Personenbegrenzung**
Weinverkauf	gestattet , Probierunden vorab sind untersagt

* Medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske), eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2, oder eines vergleichbaren Standards.

** Einrichtungen mit einer Größe von bis zu 800 qm eine Person pro 10 qm Verkaufs- oder Besucherfläche. Bei einer Verkaufs- oder Besucherfläche ab 801 qm bis 2.000qm insgesamt auf einer Fläche von 800 qm eine Person pro 10 qm Verkaufs- oder Besucherfläche und auf der 800 qm übersteigenden Fläche eine Person pro 20 qm Verkaufs- oder Besucherfläche. Auf einer Verkaufs- oder Besucherfläche ab 2.001 qm auf einer Fläche von 800 qm höchstens eine Person pro 10 qm Verkaufs- oder Besucherfläche, auf der 800 qm übersteigenden Fläche bis zu einer Fläche von 2.000 höchstens eine Person pro 20 qm Verkaufs- oder Besucherfläche und auf der 2.000 qm übersteigenden Fläche höchstens eine Person pro 40 qm Verkaufs- oder Besucherfläche.

Die Auslegungshilfe ersetzt nicht den Verordnungstext. Sie wird fortwährend aktualisiert. Abweichend von den Regelungen der 17. Corona-Bekämpfungsverordnung können in Abhängigkeit von den jeweiligen regionalen Inzidenzwerten von den Kommunen Allgemeinverfügungen mit verschärften Regelungen erlassen werden.

	verschärfte Maskenpflicht*
Weiterbildungsangebote in angemieteten Seminarräumen von Hotels	nicht gestattet, Ausnahmen können beantragt werden für Bildungsangebote mit besonderer Bedeutung für die nachhaltige Sicherung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Betriebs der öffentlichen Verwaltung, der medizinischen Versorgung oder der Pandemiebewältigung oder des Nachhilfe- oder Förderunterrichts für Schülerinnen und Schüler, und wenn der Anbieter über ein ausreichendes Hygienekonzept verfügt
Werkstätten für Menschen mit Behinderungen	offen, Aufenthalt in der Werkstatt freigestellt. Die Vorlage eines ärztlichen Attestes ist nicht erforderlich.
Wettkampfsport und -training	Training im Freien gestattet als kontaktfreies Training einzeln oder unter Wahrung der Kontaktbeschränkung; kontaktfreies Training in kleinen Gruppen bis maximal zehn Personen und einer Trainerin oder einem Trainer unter Einhaltung des Abstandsgebots; Training in Gruppen von bis zu 20 Kindern bis einschließlich 14 Jahre und einer Trainerin oder einem Trainer
Wettvermittlungsstellen	offen verschärfte Maskenpflicht* Personenbegrenzung**

* Medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske), eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2, oder eines vergleichbaren Standards.

** Einrichtungen mit einer Größe von bis zu 800 qm eine Person pro 10 qm Verkaufs- oder Besucherfläche. Bei einer Verkaufs- oder Besucherfläche ab 801 qm bis 2.000qm insgesamt auf einer Fläche von 800 qm eine Person pro 10 qm Verkaufs- oder Besucherfläche und auf der 800 qm übersteigenden Fläche eine Person pro 20 qm Verkaufs- oder Besucherfläche. Auf einer Verkaufs- oder Besucherfläche ab 2.001 qm auf einer Fläche von 800 qm höchstens eine Person pro 10 qm Verkaufs- oder Besucherfläche, auf der 800 qm übersteigenden Fläche bis zu einer Fläche von 2.000 höchstens eine Person pro 20 qm Verkaufs- oder Besucherfläche und auf der 2.000 qm übersteigenden Fläche höchstens eine Person pro 40 qm Verkaufs- oder Besucherfläche.

Die Auslegungshilfe ersetzt nicht den Verordnungstext. Sie wird fortwährend aktualisiert. Abweichend von den Regelungen der 17. Corona-Bekämpfungsverordnung können in Abhängigkeit von den jeweiligen regionalen Inzidenzwerten von den Kommunen Allgemeinverfügungen mit verschärften Regelungen erlassen werden.

Wochenmärkte	gestattet verschärfte Maskenpflicht*
Yogastunden	im Freien gestattet als kontaktfreies Training Wahrung der Kontaktbeschränkung; kontaktfreies Training in kleinen Gruppen bis maximal zehn Personen und einer Trainerin oder einem Trainer unter Einhaltung des Abstandsgebots; Training in Gruppen von bis zu 20 Kindern bis einschließlich 14 Jahre und einer Trainerin oder einem Trainer
Zirkus	geschlossen
Zoos und Tierparks	offen verschärfte Maskenpflicht* im Innenbereich

* Medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske), eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2, oder eines vergleichbaren Standards.

** Einrichtungen mit einer Größe von bis zu 800 qm eine Person pro 10 qm Verkaufs- oder Besucherfläche. Bei einer Verkaufs- oder Besucherfläche ab 801 qm bis 2.000qm insgesamt auf einer Fläche von 800 qm eine Person pro 10 qm Verkaufs- oder Besucherfläche und auf der 800 qm übersteigenden Fläche eine Person pro 20 qm Verkaufs- oder Besucherfläche. Auf einer Verkaufs- oder Besucherfläche ab 2.001 qm auf einer Fläche von 800 qm höchstens eine Person pro 10 qm Verkaufs- oder Besucherfläche, auf der 800 qm übersteigenden Fläche bis zu einer Fläche von 2.000 höchstens eine Person pro 20 qm Verkaufs- oder Besucherfläche und auf der 2.000 qm übersteigenden Fläche höchstens eine Person pro 40 qm Verkaufs- oder Besucherfläche.